

Satzung

über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Türkheim

Der Markt Türkheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, folgende

Satzung

§ 1

Der Markt Türkheim verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- a) den goldenen Ehrenring des Marktes Türkheim
- b) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

§ 2

Der goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen des Marktes gemehrt haben.

§ 3

1. Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung des Marktes beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts setzt außerordentliche Verdienste um den Markt Türkheim voraus, die höher zu würdigen sind, als Verdienste, für welche der Ehrenring des Marktes verliehen wird.
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch des Marktes eintragen.

§ 4

Einer Person können alle Auszeichnungen nach § 1 dieser Satzung verliehen werden.

Gleichzeitig können höchstens sechs Persönlichkeiten Träger des goldenen Ehrenringes sein.

§ 5

1. Die Ausgezeichneten sind zu festlichen Veranstaltungen des Marktes als Ehrengäste einzuladen.

2. Der Ehrenbürgerbrief und der goldene Ehrenring sowie die dazugehörigen Verleihungsurkunden gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über.
3. Der goldene Ehrenring darf nur von den Ausgezeichneten getragen werden.

§ 6

Der goldene Ehrenring ist aus Gold hergestellt und trägt ein stilisiertes Wappen des Marktes Türkheim.

In der Innenseite des Ehrenringes wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 7

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister des Marktes Türkheim und dessen Stellvertreter sowie die im Marktrat vertretenen Fraktionen. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten, der sie dem Gemeinderat zu einer nichtöffentlichen Vorberatung vorlegt. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung des Marktrates beschlossen.
2. Die Auszeichnungen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister in öffentlicher Marktratssitzung.

§ 8

Der Verlust der Auszeichnungen tritt ein bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder wenn der Marktrat wegen unwürdigen Verhaltens eines Ausgezeichneten mit 2/3 Mehrheit die Auszeichnung widerruft.

Der Ehrenbürgerbrief und der goldene Ehrenring mit Verleihungsurkunde sind in diesem Falle an den Markt zurückzugeben.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

Türkheim, den 04.07.2001

MARKT TÜRKHEIM

Silverius Bihler

Silverius Bihler
1. Bürgermeister

